Gemeinde Burgstetten - Bürgermeisteramt -

Förderprogramm

der Gemeinde Burgstetten vom 15.02.2001

Förderung von extensiv bewirtschafteten Randstreifen - Randstreifenprogramm mit einjähriger oder dreijähriger Blumenwiese -

Richtlinie

1. Ziel des Programms:

Extensiv genutzte Blumenwiesen sind Beiträge zum Biotopverbund, in dem sie eine Verbindung zwischen den in der Feldflur vorhandenen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen schaffen. Sie haben positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und erhöhen so die Artenvielfalt in der Landschaft. Von den Randstreifen können Nützlinge, wie Marienkäfer, Schlupfwespen, Schwebfliegen und Laufkäfer, die Kulturpflanzen erreichen, wodurch die Anzahl der Schädlinge vermindert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden können.

Das Programm soll die Landwirte anregen, mehr Flächen für die extensive Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für die dadurch dem Landwirt nicht mehr zur Verfügung stehenden Flächen wird von der Gemeinde auf Antrag jährlich eine Entschädigung gezahlt. Die Gemeinde sieht sich als Vorreiter dieses Programmes und bringt geeignete Flächen ein.

2. Förderfähige Maßnahmen:

Bereitstellung und Pflege einer ein- oder dreijährigen Blumenwiese auf Ackerstreifen entlang von Straßen und Feldwegen unserer Gemeinde.

Für die Gewährung einer Entschädigung gilt:

- Bereitstellung eines Ackerstreifens und Pflege einer Blumenwiese von mindestens 2,50m Breite entlang von Straßen und Feldwegen.
- Ab April bis zum Ende der Vegetationszeit sind keine Pflegearbeiten bzw. ist das Mähen nicht erlaubt.
 Das Mulchen oder Umbrechen ist frühestens im Oktober oder im

darauffolgenden Frühjahr zulässig.

- Untersagt ist das Ausbringen von Dünger und von Pflanzenschutzmittel.
- Bei ackerbaulichen Schwierigkeiten durch Samen- und Problemunkräutern ist mit Einverständnis der Gemeinde die gezielte Bekämpfung mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln mit der Rückenspritze möglich.

3. Förderungsvoraussetzungen:

• Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen auf der Gemarkung Burgstetten gewährt. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen

Verpflichtung verwirklicht werden, sind nicht zuschussfähig.

• Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4. Art und Höhe der Entschädigung:

Bei beiden extensiv bewirtschafteten Randstreifenarten beträgt die Entschädigung pro Jahr und Ar 12,50 €. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Saatgut und die Einsaat. Die Gemeinde legt die Zusammensetzung der jeweiligen Wiesenblumenmischung fest.

• Die jährliche Entschädigung wird jeweils Mitte November ausgezahlt.

5. Antragsverfahren:

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafter.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muß bei der Gemeindeverwaltung Burgstetten bis spätestens **1. Februar** des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Für das Jahr 2001 gilt eine Sonderregelung.

Antragsvordrucke liegen im Rathaus Burgstall und in der Außenstelle Erbstetten aus.

Die Entschädigung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burgstetten, den 15.02.2001

Bürgermeisterin

Wiedersatz